

REALEYES Gruppe

Compliance | Prozessbeschreibung für die interne Meldestelle

30. November 2023

1. Präambel

- 1 Die REALEYES Gruppe hat für sich und für die in der **Anlage** genannten Gesellschaften eine gemeinsame interne Meldestelle zur Entgegennahme von Meldungen über Missstände und Fehlverhalten eingerichtet.
- 2 Die interne Meldestelle ist Teil eines Hinweisgebersystems, das die Anforderungen der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie, des Hinweisgeberschutzgesetzes und anderer Gesetze erfüllt. Sie hilft, die Integrität unserer Praxisgruppe und seiner Beschäftigten zu bewahren und uns sowie unsere Geschäftspartner vor Schäden und Reputationsverlust zu schützen. Missstände, rechtswidriges und fehlerhaftes Verhalten müssen früh entdeckt werden, damit sie abgestellt werden können. Verstöße gegen geltendes Recht und Compliance-Regeln werden bei der REALEYES Gruppe konsequent aufgeklärt und geahndet.
- 3 Die REALEYES Gruppe sichert einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit allen eingehenden Meldungen zu und gewährleistet eine fachkundige, vertrauliche, neutrale und objektive Behandlung und sorgsame Prüfung erforderlicher Maßnahmen.

2. Interne Meldestelle

- 4 Die interne Meldestelle der REALEYES Gruppe ist bei der REALEYES MVZ München GmbH als gemeinsame Meldestelle der in der Anlage genannten Gesellschaften eingerichtet, Leitung Personal und Qualitätsmanagement (Frau Johanna Hoppe) und Bereichsleitung (Frau Johanna Süß), eingerichtet. Diese sind für die Verarbeitung von Meldungen und die Durchführung von Folgemaßnahmen zuständig.
- 5 Die REALEYES Gruppe hat die Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek (**„Heuking“**) mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben der internen Meldestelle beauftragt (**„ausgelagerte interne Meldestelle“**).
- 6 Ansprechpartner für hinweisgebende Personen bei Heuking ist



Dr. André-M. Szesny, LL.M.
Rechtsanwalt
Heuking Kühn Lüer Wojtek PartmbB
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
Email: a.szesny@heuking.de
Telefon: +49 (0) 211 600 55-217

- 7 Heuking nimmt eingehende Meldungen entgegen, bestätigt der hinweisgebenden Person (soweit diese ihre Kontaktdaten angibt) den Eingang einer Meldung, hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt, ordnet die Meldung rechtlich ein, prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung anhand öffentlich zugänglicher Quellen sowie bei der internen Meldestelle verfügbaren Informationen und ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen. Auf Wunsch hinweisgebender Personen ermöglicht Heuking diesen eine persönliche Zusammenkunft mit einem Ansprechpartner der ausgelagerten internen Meldestelle.
- 8 Heuking erstattet Frau Süß und Frau Hoppe über jede eingehende Meldung und deren rechtliche Einordnung in rechts-, insbesondere datenschutzkonformer Art und Weise mittels (auf Wunsch passwortgeschützter) per E-Mail übersandter pdf-Datei Bericht.
- 9 Die eingehenden Meldungen werden von erfahrenen Anwältinnen und Anwälten bei Heuking aufgenommen und im nachfolgend beschriebenen Prozess bearbeitet.
- 10 Hinweisgebende Personen sollen die Meldung an die interne Meldestelle bevorzugen, wenn intern wirksam gegen den gemeldeten Verstoß vorgegangen werden kann.

- 11 Im Übrigen haben Beschäftigte die Möglichkeit, Meldungen an behördliche Meldestellen (sog. externe Meldestellen) abzugeben. Diese sind beispielsweise:
- die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz bzw. die weitere Meldestelle des Bundes (für Meldungen, die die externe Meldestelle des Bundes betreffen);
 - ggf. externe Meldestelle des jeweiligen Bundeslandes;
 - ggf. speziell zuständige externe Meldestellen: beispielsweise beim Bundeskartellamt;
 - Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Europäischen Union, beispielsweise die externen Meldekanäle der Europäischen Kommission, des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA).
- 12 Informationen zur Abgabe von Hinweisgebermeldungen bei externen behördlichen Meldestellen können den entsprechenden Veröffentlichungen der jeweiligen Behörden entnommen werden. Auf Wunsch stellen die REALEYES Gruppe oder die ausgelagerte interne Meldestelle Ihnen weitere Informationen zu den externen Meldeverfahren bereit.
- 13 Die REALEYES Gruppe ermutigt ihre Beschäftigten, Meldungen bei der internen Meldestelle einzureichen, damit dem Verdacht oder dem Missstand intern zügig und sachgerecht nachgegangen werden kann. Bei Bedarf, etwa in schwerwiegenden Fällen, wird die REALEYES Gruppe proaktiv behördliche Hilfe in Anspruch nehmen.

3. Hinweisgebende Personen

- 14 Meldungen können von allen Personen, die in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über mögliche Verstöße bei der REALEYES Gruppe erlangt haben, eingereicht werden.
- 15 Dies sind insbesondere ArbeitnehmerInnen der REALEYES Gruppe, bei der REALEYES Gruppe zur Berufsbildung Beschäftigte, LeiharbeiterInnen, sowie Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sind.

- 16 Auch externen Personen, zu denen (noch) keine Beziehung (mehr) zu der RE-ALEYES Gruppe besteht, etwa BewerberInnen oder bereits ausgeschiedenen MitarbeiterInnen, steht die interne Meldestelle offen.
- 17 Zudem können Hinweisgebermeldungen erfolgen durch Dritte, wie Honorarkräfte, freie MitarbeiterInnen, MitarbeiterInnen von (Unter-) Auftragnehmern, LieferantInnen, GeschäftspartnerInnen und KundInnen, oder auch anderen Dritten, die in einer irgendwie gearteten Beziehung oder in Kontakt zu der REALEYES Gruppe stehen und dort einen Verstoß beobachten.

4. Meldefähige Sachverhalte

- 18 Gemeldet werden können und sollen alle Sachverhalte, an deren Kenntniserlangung die REALEYES Gruppe ein berechtigtes Interesse hat.
- 19 Hierzu gehören alle Sachverhalte, deren Meldung in den Anwendungsbereich gesetzlicher Hinweisgeberschutzvorschriften (bspw. EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie und Hinweisgeberschutzgesetz, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Geldwäschegesetz) fallen.
- 20 Hierzu gehören auch Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder sonstige erhebliche Verstöße gegen Verhaltensrichtlinien im Zusammenhang mit dem geschäftlichen Betrieb der REALEYES Gruppe.
- 21 Dabei ist unerheblich, ob die Rechtsverletzung oder das Fehlverhalten im unmittelbaren Tätigkeitsbereich der hinweisgebenden Person oder außerhalb – jedoch im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrem beruflichen Kontakt mit der REALEYES Gruppe – auftreten.
- 22 Nicht Gegenstand von Meldungen sollen Umstände sein, die in keinem Bezug zur REALEYES Gruppe stehen. Das konkrete Arbeitsverhältnis betreffende Sachverhalte sollen nur dann Gegenstand einer Meldung sein, wenn sie nicht durch Ansprache des Vorgesetzten oder der Personalabteilung einer Lösung zugeführt werden können.
- 23 Die Meldung eines bloßen Verdachts eines Verstoßes ist erlaubt, wenn die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen und dass diese Informationen einen melderrelevanten Sachverhalt darstellen. Es ist also nicht erforderlich, für eine Meldung vollständige Kenntnis oder Beweise für den Verdacht zu haben. Ausreichend für eine Meldung ist bereits die begründete Vermutung (das heißt

hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte) dafür, dass ein solcher Verstoß begangen worden ist oder werden soll.

- 24 Nur wenn entsprechende Sachverhalte konsequent gemeldet werden, können – im Sinne aller – rechtswidrige Zustände bei der REALEYES Gruppe abgeschafft und in Zukunft vermieden werden.
- 25 Hinweisgebende Personen, die sich unsicher sind, ob ihre Meldung dieser Richtlinie unterfällt, können sich hierzu bei der ausgelagerten internen Meldestelle sowie Frau Süß und Frau Hoppe informieren.

5. Ablauf einer Meldung an die interne Meldestelle

- 26 Alle Personen, die mit der Tätigkeit der REALEYES Gruppe Berührungspunkte haben, und von einem melderrelevanten Sachverhalt Kenntnis erlangt haben, haben die Möglichkeit, Meldungen einzureichen:

a) Meldekanäle

- 27 Die Meldung kann unter den zuvor genannten Kontaktdaten

- telefonisch,
- per E-Mail,
- postalisch
- oder persönlich

- 28 abgegeben werden.

- 29 Meldungen können in deutscher Sprache (Arbeitssprache der REALEYES Gruppe) sowie in englischer Sprache eingereicht werden.

b) Meldeinhalt

- 30 Hinweisgebermeldungen sollen mindestens konkrete Angaben hinsichtlich

- der von der Meldung konkret betroffene Praxis (Niederlassung, Betriebsstätte etc.) oder Arbeitsbereich (Abteilung, Funktion etc.)
- Art und Weise des gemeldeten Verstoßes/der gemeldeten Verstöße

- Zeitpunkt/Zeitraum des Verstoßes/der gemeldeten Verstöße
- der beziehungsweise den in den Sachverhalt verwickelten und verantwortlichen (sog. „betroffenen“) Person(en)

31 enthalten.

32 Hinweisgebende Personen dürfen ihre Meldungen anonym abgeben. Die Wahrung der Anonymität erfolgt dadurch, dass die hinweisgebende Person der ausgelagerten internen Meldestelle ihre personenbezogenen Daten sowie solche Daten, die eine Identifizierung ermöglichen, schon gar nicht mitteilt. Darüber hinaus kann die hinweisgebende Person die ausgelagerte interne Meldestelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie gegenüber der REALEYES Gruppe anonym bleiben will. Der ausgelagerten internen Meldestelle gleichwohl mitgeteilte oder im Zuge der Aufnahme der Meldung bekannt werdende personenbezogene Daten teilt diese dann der REALEYES Gruppe nicht mit.

33 Erfolgt die Abgabe der Meldung nicht anonym, sollten zudem jedenfalls Name und Erreichbarkeit der hinweisgebenden Person (Telefonnummer und/oder Email) für etwaige Rückfragen angegeben werden.

c) Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Meldestelle

34 Hat die hinweisgebende Person Kontaktdaten angegeben, nimmt die ausgelagerte interne Meldestelle oder Frau Süß und Frau Hoppe im Falle von Rückfragen Kontakt mit der hinweisgebenden Person auf. Dies gilt insbesondere dann, wenn die hinweisgebende Person Rücksprache ausdrücklich wünscht. Die hinweisgebende Person hat ohnehin die Möglichkeit, sich mit ergänzenden Angaben oder Rückfragen erneut an die ausgelagerte interne Meldestelle oder Frau Süß und Frau Hoppe zu wenden.

35 Die Kommunikation zwischen hinweisgebenden Personen und ausgelagerter interner Meldestelle bzw. Frau Süß und Frau Hoppe ermöglicht insbesondere die weitere Verarbeitung der Meldung in Fällen zunächst unzureichender, unschlüssiger oder unvollständiger Meldungen.

6. Vertraulichkeit

36 Die vertrauliche Behandlung aller Meldungen und Daten durch die ausgelagerte interner Meldestelle und Frau Süß und Frau Hoppe ist zu jeder Zeit und in jedem Bearbeitungsschritt sichergestellt. Dies betrifft insbesondere die

personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie der von dem Hinweis betroffenen Person(en).

- 37 Nur einzelne, zuvor festgelegte, befugte und zum vertrauensvollen Umgang verpflichtete Personen haben Zugriff auf eingehende Meldungen und Informationen über die Bearbeitung der Meldung bzw. Folgemaßnahmen. Dies sind Mitarbeitende der ausgelagerten internen Meldestelle sowie Frau Süß und Frau Hoppe der REALEYES Gruppe und von ihnen einbezogene Personen, die zur Prüfung und Ergreifung von Folgemaßnahmen notwendigerweise zu beteiligen sind.
- 38 Betrifft die Meldung eine andere Praxis der Praxisgruppe oder eine andere Organisationseinheit, gibt die REALEYES Gruppe die Inhalte der Meldung und die Ergebnisse der weiteren Aufklärung des Sachverhalts an diese Praxis oder an diese Organisationseinheit zur weiteren Bearbeitung der Meldung unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Datenschutzrechts, weiter.
- 39 Im Zuge der Aufklärungsmaßnahmen und bei der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen greift die REALEYES Gruppe zudem gegebenenfalls auf die Unterstützung durch Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zurück. Zudem werden möglicherweise bei der Aufklärung und Aufbereitung des gemeldeten Sachverhalts (technische) Dienstleister eingebunden, die für uns als Auftragsverarbeiter auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen weisungsgebunden tätig werden. Auch diese können von den Inhalten der Hinweisgebermeldung Kenntnis erlangen, werden jedoch zum vertraulichen Umgang mit den betroffenen Daten verpflichtet.
- 40 Personenbezogene Daten der hinweisgebenden sowie der betroffenen Personen können trotz der Wahrung der Vertraulichkeit in Ausnahmesituationen zur Kenntnis von Behörden, Gerichten oder Dritter gelangen. Dies ist dann der Fall, wenn die Weitergabe dieser Informationen für die REALEYES Gruppe verpflichtend ist, wie beispielsweise im Rahmen einer behördlichen Untersuchung (wie eines Ermittlungsverfahrens) oder wenn dies für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Außerdem müssen die gemeldeten Informationen unter bestimmten Voraussetzungen durch die REALEYES Gruppe auch gegenüber der durch die Meldung betroffenen Personen offengelegt werden.
- 41 In diesen Fällen der Weitergabe der gemeldeten Informationen durch die REALEYES Gruppe wird die hinweisgebende Person – insoweit ihre Identität und/oder Kontaktmöglichkeiten der REALEYES Gruppe bekannt sind – durch Frau Süß und Frau Hoppe über die Weitergabe und die Gründe hierfür schriftlich

unterrichtet, bevor die Weitergabe gegenüber Dritten erfolgt. Diese Mitteilung unterbleibt nur dann, wenn diese die behördliche Untersuchung gefährden würde.

7. Verarbeitung der Meldung und Folgemaßnahmen

42 Nachdem die Meldung bei der ausgelagerten internen Meldestelle eingegangen ist, wird sie durch diese aufgenommen und bearbeitet. Unter Umständen werden nach Prüfung der Meldung Folgemaßnahmen eingeleitet.

43 Das Prozedere nach Eingang einer Meldung bei der internen Meldestelle sieht in der Regel die folgenden Schritte vor:

a) Eingangsbestätigung und Protokollprüfung

44 Hinweisgebende Personen erhalten innerhalb von sieben Tagen nach Eingang ihrer Meldung eine Eingangsbestätigung durch die ausgelagerte interne Meldestelle.

45 Wurde durch die ausgelagerte interne Meldestelle ein Inhaltsprotokoll einer (mündlichen) Hinweisgebermeldung gefertigt, erhält die hinweisgebende Person zudem durch die ausgelagerte interne Meldestelle die Gelegenheit, das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen.

46 Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Meldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so können Eingangsbestätigung wie auch Protokollprüfung nicht erfolgen.

b) Prüfung der Meldung, Berichterstattung

47 Die ausgelagerte interne Meldestelle prüft nach Eingang der Meldung den gemeldeten Sachverhalt auf Grundlage der mitgeteilten Tatsachen zunächst auf Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit sowie auf seine rechtliche und tatsächliche Relevanz für die REALEYES Gruppe. Sie erstattet Frau Süß und Frau Hoppe der REALEYES Gruppe hierüber Bericht. Diese sind ab dieser Berichterstattung für die weitere rechtskonforme und vertrauliche Bearbeitung der Meldung zuständig.

48 Nicht schlüssige, nicht nachvollziehbare, nicht stichhaltige oder unglaubhafte Meldungen werden durch die ausgelagerte interne Meldestelle inhaltlich nicht weiter bearbeitet. Dies gilt auch für Meldungen, die keinerlei Zusammenhang zu

der REALEYES Gruppe beziehungsweise keine Relevanz für die Tätigkeit der REALEYES Gruppe aufweisen. In diesen Fällen erstattet die ausgelagerte interne Meldestelle lediglich einen rein anonymen Bericht.

c) Folgemaßnahmen

- 49 Frau Süß und Frau Hoppe der REALEYES Gruppe prüfen, ggf. in Absprache mit der ausgelagerten internen Meldestelle, den bei ihr eingegangenen Bericht auf die Erforderlichkeit der Durchführung von Folgemaßnahmen.
- 50 Liegt ein begründeter Verdachtsfall i. S. d. HinSchG oder im Hinblick auf vergleichbare Verfehlungen vor, sind angemessene Folgemaßnahmen einzuleiten. Frau Süß und Frau Hoppe entscheiden (ggf. in Absprache mit der ausgelagerten internen Meldestelle) über die Wahl und die Durchführung der Folgemaßnahmen.
- 51 Folgemaßnahmen können unter Anderem sein:
- (Weitere) Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person
 - Durchführung interner Untersuchungen bei der betroffenen Praxis oder der jeweiligen Organisationseinheit, dies ggf. durch eine beauftragte Stelle (z. B. Rechtsanwaltskanzlei)
 - Kontaktaufnahme zu betroffenen Personen und Arbeitseinheiten
 - Verweisung der hinweisgebenden Person an eine andere (zuständige) Stelle
 - Abschluss des Verfahrens
 - Abgabe des Verfahrens an eine bei der REALEYES Gruppe oder der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen.
- 52 Diese sowie weitere Folgemaßnahmen können auch durch die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle beauftragten Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek im Auftrag der REALEYES Gruppe durchgeführt werden.

53 Insoweit im Zuge der Durchführung von Folgemaßnahmen der Bericht über die Meldung oder auch einzelne Informationen aus diesem an weitere praxisinterne Personen oder praxisinterne Stellen oder auch Dritte weitergeleitet werden soll, prüfen Frau Süß und Frau Hoppe die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit dieser Informationsweitergabe vorab rechtlich. Die weitere vertrauliche Behandlung der Meldung ist durch Frau Süß und Frau Hoppe sicherzustellen. Insbesondere sind die Personen, die von den im Bericht enthaltenen personenbezogenen Daten Kenntnis erlangen dürfen, sowie der Prozess der beabsichtigten Datenverarbeitung vorab zu definieren. Alle adressierten Personen sind auf das Vertraulichkeitsgebot ausdrücklich hinzuweisen und verpflichten sich zur Wahrung desselben.

d) Abschließende Rückmeldung durch die Meldestelle

54 Hinweisgebende Personen erhalten spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs der Hinweisgebermeldung von Frau Süß und Frau Hoppe eine Rückmeldung, welche Folgemaßnahmen in Hinblick auf ihren Hinweis geplant sind oder ergriffen wurden und welche Gründe dieser Entscheidung zugrunde liegen.

55 Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Meldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so kann diese Information nicht erfolgen.

e) Datenschutz

56 Die Nutzung der Hinweisgebermeldestelle ist freiwillig.

57 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere im Hinblick auf die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie von der Meldung betroffener Personen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

58 Für die Datenverarbeitung der Hinweisgebermeldungen innerhalb der REALEYES Gruppe gelten die [Datenschutzhinweise der REALEYES Gruppe](#).

59 Für die Datenverarbeitung durch Heuking gelten die [dortigen Datenschutzhinweise](#).

f) Löschung der Dokumentation

60 Die Dokumentation der Meldung wird grundsätzlich drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens bei der REALEYES Gruppe gelöscht. Die Dokumentation kann

jedoch länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, wenn und soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

8. Maßregelungsschutz

- 61 Hinweisgebende Personen, die einen nicht offensichtlich unbegründeten Verdacht über einen melderelevanten Sachverhalt melden, werden geschützt. Diese hinweisgebenden Personen dürfen und werden nicht wegen ihrer Meldung gemäßregelt. Eine Maßregelung oder Repressalie wegen einer solchen Hinweisgebermeldung ist gesetzlich verboten und hätte unter Umständen sowohl eine zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz) als auch eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit der verantwortlichen Person(en) beziehungsweise der REALEYES Gruppe zur Folge.
- 62 Hinweisgebende Personen haben also keine nachteiligen Folgen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Art zu befürchten. Insbesondere drohen Hinweisgebern keine nachteiligen Folgen betreffend ihre arbeitsvertragliche Stellung oder ihr berufliches Fortkommen in der REALEYES Gruppe. Dies gilt auch, insoweit sich ein Hinweis oder ein gemeldeter Verdacht nachträglich als unbegründet erweist.
- 63 Voraussetzung dieses Maßregelungsschutzes ist, dass die hinweisgebende Person im Zeitpunkt der Meldung an die Meldestelle hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihr gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Die Meldung muss einen Sachverhalt betreffen, der dem Hinweisgeberschutzgesetz oder anderen einschlägigen Gesetzen unterfällt, also insbesondere Straftaten und schwere Ordnungswidrigkeiten. Auch muss sich der Hinweis auf die REALEYES Gruppe oder eine andere Stelle, mit der die hinweisgebende Person beruflich im Kontakt steht oder stand, beziehen.
- 64 Der Schutz greift insbesondere dann nicht, wenn hinweisgebende Personen bewusst und vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Meldungen abgeben. In diesem Fall behält sich die REALEYES Gruppe zivilrechtliche, arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen gegen die bewusst falsch meldende Person vor.

9. Rückfragen & Kontakt

- 65 Für Rückfragen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Frau Johanna Süß
Bereichsleitung
johanna.suess@realeyes.de

Frau Johanna Hoppe
Leitung Personal und Qualitätsmanagement
johanna.hoppe@realeyes.de

Anlage

- REALEYES MVZ München Gmb
- REALEYES MVZ Dachau GmbH
- Realeyes Augenklinik Theresienhöhe GmbH
